

Antrag auf Baulasteintragung gemäß § 82 Thüringer Bauordnung (ThürBO)

Antrag auf Teilung gemäß § 7 Thüringer Bauordnung (ThürBO)

1. Antragsteller *Hinweis! Der Antragsteller ist immer der Kostenschuldner.*

Name, Vorname

Telefon (tagsüber)

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

2. Begünstigtes Grundstück

Gemarkung

Flur-Nr.

Flurstück-Nr.

3. Belastetes Grundstück

Gemarkung

Flur-Nr.

Flurstück-Nr.

4. Anschrift Baugrundstück (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Adressen der Grundstückseigentümer Abt. I und II des Grundbuches sind auf der Rückseite eingetragen!

Bauantrag

Zeugnis zur Unbedenklichkeit Teilung

Aktenzeichen

5. Art der Baulast

Zusammenlegungsbaulast

Abstandsflächenbaulast

Erschließung, Zuwegung und Zufahrt

Anbaubaulast

Sollte die Baulast und/oder Teilung im festgesetzten Sanierungsgebiet liegen, ist nach §§ 144 und 145 Baugesetzbuch (BauGB) ein gesonderter Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung zu stellen.

Unterschrift

Ort, Datum

Adressen der Grundstückseigentümer Abt. I des Grundbuchamtes

Name, Vorname

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Adressen der Grundstückseigentümer Abt. II des Grundbuchamtes

Name, Vorname

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Merkblatt

zum Antrag auf Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis der Stadtverwaltung Erfurt

Um Ihren Antrag auf Baulasteneintragung entsprechend zu bearbeiten, müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Antrag zur Baulasteintragung
- beglaubigter** Grundbuchauszug vom belasteten Grundstück (nicht älter als vier Wochen) - bei Zusammenlegungsbaulasten von allen Flurstücken
- Handelsregisterauszug (nicht älter als vier Wochen) bei Firmen als Antragsteller
- Aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte Format A4, maximal Format A3
- Vier Lagepläne mit eingezeichneter und bemaßter Baulastfläche von einem amtlich bestellten Vermessungsingenieur

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Eintragung einer Baulast nur erfolgen kann, wenn alle Unterlagen zur Bearbeitung vorliegen.

Hinweis

Laut Thüringer Baugebührenverordnung (ThürBauGVO) vom 27.04.2004 sind Genehmigungsverfahren einschließlich Baulasteintragungen gebührenpflichtig. Baulastgebühren werden nach Punkt 6.1 Thüringer Baugebührenverordnung (ThürBauGVO) erhoben.